

POLITISCHER BEZIRK MÖDLING
LAND NIEDERÖSTERREICH

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Perchtoldsdorf beschließt in seiner Sitzung am **26.09.2024** unter **TOP 3c** die am 21.03.2023 unter TOP 5c beschlossene Verordnung entsprechend dem § 26 (3) des NÖ Raumordnungsgesetz 2014 um ein Jahr zu verlängern.

V E R O R D N U N G

§ 1 Allgemeines

Gemäß § 35 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der geltenden Fassung, wird für die im beigefügten Plan (Beilage 1) umrandeten und **blau dargestellten Teilbereiche** der Marktgemeinde Perchtoldsdorf eine Bausperre erlassen. Der o. a. Plan bildet einen wesentlichen Teil dieser Verordnung.

§ 2 Zweck der Bausperre

Zur Sicherung des strukturellen Charakters beabsichtigt die Marktgemeinde Perchtoldsdorf die Grundstücke, die im Bauland – Kerngebiet und Bauland – Wohngebiet liegen und derzeit im Bebauungsplan eine höhere Bauklasse als II bzw. eine höhere maximale Gebäudehöhe als 8 m aufweisen, neu zu überdenken.

In der Grundlagenforschung soll untersucht werden, ob diese Festlegungen noch zeitgemäß sind oder andere Lösungen angedacht werden können. Da die Bauklasse II im Gemeindegebiet überwiegt, soll in der noch zu erstellenden Grundlagenforschung abgebildet werden, ob die Gebäudehöhe im Bezug zur örtlichen Gegebenheit gerechtfertigt ist.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung dieser Bereiche erfolgt, welche den Intentionen des zu ändernden Bebauungsplanes, für den noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist es daher unbedingt erforderlich, dass die Verordnung mit dem ersten Tag der Kundmachung in Kraft tritt.

§ 3 Zielsetzung

Die Marktgemeinde Perchtoldsdorf beabsichtigt, aufgrund der in § 2 angeführten Tatsachen und Überlegungen, eine Änderung des Bebauungsplanes und gegebenenfalls der Bebauungsvorschriften, wo sich dies im Zuge der Untersuchungen als fachlich erforderlich herausstellt.

Bauansuchen, die während der Bausperre einlangen, sind danach zu beurteilen, ob sie im Widerspruch zu den in dieser Verordnung festgelegten Planungszielen stehen und in diesem Fall von der Bausperre betroffen sind oder ob sie anderenfalls trotz Bausperre genehmigungsfähig sind.

Während der Geltungsdauer der Bausperre ist die Errichtung von Gebäuden, für die im beiliegenden Plan angeführten Bereiche, ausschließlich in der **Bauklasse II oder mit der maximalen Gebäudehöhe von 8 m** zulässig.

Um sicherzustellen, dass keine Bebauung höher als die oben angeführten Gebäudehöhen in den ausgewiesenen Bereichen erfolgt, welche den Intentionen des zu ändernden Bebauungsplanes bzw. eventuell auch den dazugehörigen Bebauungsvorschriften, für die noch keine endgültige Willensbildung vorhanden ist, zuwiderläuft, wird die gegenständliche Verordnung erlassen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verlängerung der Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag, das ist der 15.10.2024 in Kraft.



Die Bürgermeisterin
Andrea Kö



Beginn der Kundmachung am 30.09.2024

Daueraushang

Beilage 1: Übersichtsplan für den Geltungsbereich der Bausperre

